DeutscherAnwaltVerein
Der Präsident

Herrn
Bundesminister der Finanzen Lars Klingbeil
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Assistentin: Maja Aden
Tel.: +49 30 726152-140
Fax: +49 30 726152-192
aden@anwaltverein.de

13. August 2026/AHA

Mehrjähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034; Hier: NRPP-Verordnung und bereichsübergreifende Bedingungen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtecharta

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Klingbeil,

ich wende mich an Sie mit Blick auf die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union für die Jahre 2028-2034 (MFR), die der Deutsche Anwaltverein (DAV) mit Aufmerksamkeit verfolgt.

Zentraler Teil des Gesetzgebungspakets ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (NRPP-Verordnung).

Der Vorschlag enthält mehrere Bestimmungen, die für die Absicherung der Rechtsstaatlichkeit in der Union und die daran geknüpfte Vergabe von EU-Mitteln von erheblicher Bedeutung sind. Wir beobachten daher mit Sorge, dass es im Rat Bestrebungen zur Verwässerung des Rechtsstaatsberichts der Kommission gibt. Dieser Rechtsstaatsbericht gehört zu den Erkenntnisgrundlagen, auf die sich die Anwendung der Verordnung stützen soll.

Der Rat der EU hat am 16. Juni 2026 (Dokument 10559/26) einen neuen Erwägungsgrund 27aa vorgeschlagen, nach dem

> „*sich die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der neben anderen Dokumenten für die Zwecke der Bewertung nach den Artikeln 8 und 9 verwendet wird,* ***in erster Linie auf amtliche Dokumente und Berichte internationaler Organisationen und nationaler Behörden****“ sowie auf die*

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der nationalen Gerichte stützen.“ (Hervorhebung d. Verf.)

Damit würde die Rolle der nicht-staatlichen Stellen, die im Rahmen des förmlichen Konsultationsprozesses der EU-Kommission als Erkenntnisquelle beitragen, erheblich geschmälert. Der Rechtsstaatlichkeitsbericht würde offenkundig an Aussagekraft verlieren, sofern nur noch oder in dominierender Weise staatliche Quellen als Beurteilungsgrundlage staatlichen Handelns verwendet würden.

Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ist es von zentraler Bedeutung, dass diese Passage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen wird, um die wichtige rechtsstaatliche Seismographenfunktion der Anwaltschaft sowie auch die Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen als unabhängige Beobachter zu bewahren. Nur so kann die wichtige Rolle des Rechtsstaatsberichts im Baukasten des EU-Rechtsstaatsinstrumentariums aufrechterhalten werden.

Die Streichung der vorgenannten Passagen ist aber auch unter den nachfolgenden Gesichtspunkten besonders relevant: Sollte die durch den Rat vorgeschlagene Fassung Bestand haben, droht die Rechtsstaatlichkeit auch als materielle Bedingung im Rahmen der EU-Mittelvergabe verwässert zu werden. Aus unserer Sicht ist es aber besonders wichtig, dass die materiellen Bedingungen der Vereinbarkeit mit der Grundrechtecharta sowie der Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als substanzielle Vorschriften erhalten bleiben.

Dabei geht es nicht etwa um den Schutz ideeller Werte, sondern um die Integrität des Unionshaushalts und die finanziellen Interessen der Union. Mit Erwägungsgrund 27 des Kommissionsvorschlags wird richtigerweise gefordert, dass „*die vorliegende Verordnung […] strenge Sicherheitsvorkehrungen enthalten [sollte], um zu gewährleisten, dass der Fonds so eingesetzt wird, dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates [Konditionalitätsverordnung] dargelegt, geachtet werden.*“

Welche gravierenden Konsequenzen ein Abbau der Rechtsstaatlichkeit in EU-Mitgliedsländern für die Unabhängigkeit der Justiz, für die Presse und den gesellschaftlichen Raum, aber auch für die Sicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit hat, war in den vergangenen Jahren bereits an vielen Stellen in der Union zu beobachten. Diese Gefahren sind allein mit den Wahlen in Ungarn keinesfalls gebannt. Sie bestehen mit Blick auf andere Mitgliedsländer wie auch mit Blick auf das Erstarken radikaler Kräfte in Deutschland fort.

Ein hierauf ausgerichteter und resilienter Rahmen der EU-Mittelvergabe ist daher essenziell. Wir bitten die Bundesregierung daher darum, sich im Rahmen des Möglichen dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über die Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen erhalten bleiben. Wir würden es auch begrüßen,

Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) · Littenstraße 11 · 10179 Berlin
DAV-Büro Brüssel: German Bar Association · Rue Joseph II 40, Boîte 7B · 1000 Bruxelles · Belgien
www.anwaltverein.de

wenn sich die deutsche Bundesregierung insgesamt für eine entsprechende Gewichtung ausreichender Mittel für die Justiz einsetzt.

Für einen fachlichen Austausch zu diesem Thema stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan von Raumer
Rechtsanwalt

Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) · Littenstraße 11 · 10179 Berlin
DAV-Büro Brüssel: German Bar Association · Rue Joseph II 40, Boîte 7B · 1000 Bruxelles · Belgien
www.anwaltverein.de